



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01619**
Datum: 20.01.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	24.03.2016	öffentlich Vorberatung
	30.03.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Teileinziehung eines Teilstücks der Straße Am Steintor (zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Beschränkung der Widmung eines Teilstücks der Straße Am Steintor (zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13) nach § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach 8 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) ist eine Teileinziehung die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Sie ist gemäß § 8 Abs. 3 StrG LSA zulässig, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Der Verkehrsknoten Am Steintor wird im Rahmen des Stadtbahnprogramms Halle umgestaltet. Er umfasst derzeit sehr vielfältige Funktionalitäten im innerstädtischen Raum und enthält wichtige Verbindungsstraßen zwischen den nördlichen Stadtteilen und dem Stadtkern. Entsprechend hoch ist die verkehrliche Bedeutung der betreffenden Verkehrsachsen. Daneben hat das Areal eine starke Ausstrahlung und Wirksamkeit als Stadtplatz für die umliegenden Wohnquartiere, u. a. das Paulusviertel und das Medizinerviertel.

Es fehlt vor allem an Angeboten für eine sichere Querung der Verkehrsanlagen. In der Folge der Baumaßnahme sollen insbesondere auch für die Fußgänger und Radfahrer verbesserte Verkehrsbedingungen geschaffen werden. Mit dem Neubau des Steintor-Campus wird auch ein Anstieg der Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer erwartet.

Die Umgestaltung soll Platz und Knoten über den gesamten Verkehrsraum mit allen Verkehrsanlagen und allen Aufenthaltsflächen auch innerhalb des Grünareals umfassen. Es soll eine umfassende Aufwertung erfolgen. Vorhabenträger ist die Hallesche VerkehrsAG. Das Vorhaben ist in das Stadtbahnprogramm Halle integriert. Baulastträger der Verkehrsflächen ist der Fachbereich Bauen der Stadt Halle (Saale).

Das öffentliche Interesse der Ausbaumaßnahme ist unzweifelhaft gegeben. Die Verbesserung der Verhältnisse für den ÖPNV, ebenso der Ausbau der Fußgänger- und Radverkehrsanlagen sowie der barrierefreie Ausbau der Fußwege und Haltestellenanlagen liegen im überwiegend öffentlichen Interesse.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung am 24.04.2013 den Gestaltungsbeschluss zum Ausbau/Umgestaltung des Verkehrsknotens Am Steintor bestätigt.

Zum Bauvorhaben Ausbau des Verkehrsknotens Am Steintor wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss erfolgte am 08.08.2014 (Nr. II/61.6/01-2013).

Im Planfeststellungsbeschluss wird unter Pkt. 6. Straßenrechtliche Verfügung Folgendes ausgeführt: „Für den festgestellten Plan zum Ausbau Verkehrsknoten Am Steintor sind die Veränderungen der Ludwig-Wucherer-Straße, Am Steintor (Westflanke) und der neuen Verbindungsstraße durch einen separaten Beschluss des Stadtrates zu widmen. ...“

Mit dieser Beschlussvorlage soll die Widmung für ein Teilstück der Straße Am Steintor (zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13) mit Verkehrsfreigabe auf die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer sowie den Straßenbahnverkehr und für den Andienungsverkehr beschränkt werden.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls als Voraussetzung für diese Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 StrG LSA liegen vor.

Nach § 8 Abs. 4 StrG LSA ist die Absicht der Teileinziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.
Für die Veröffentlichung der Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, die Widmung eines in der Gemarkung Halle, Flur 6 der Stadt Halle (Saale) gelegenen Teilstücks der öffentlichen Straße Am Steintor zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13 gemäß § 8 Abs. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls auf die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer (Benutzungsart) zu beschränken. Gleichzeitig soll ein beschränkter Fahrverkehr, insbesondere Straßenbahnverkehr und Andienungsverkehr (Benutzungszweck) zugelassen werden.

Der Verkehrsknoten Am Steintor soll im Rahmen des Stadtbahnprogramms Halle umgestaltet werden. Die Umgestaltung soll Platz und Knoten über den gesamten Verkehrsraum mit allen Verkehrsanlagen umfassen.
Im Rahmen der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsknotens Am Steintor (Nr. II/61.6/01-2013 vom 08.08.2014) wurden straßenrechtliche Verfügungen festgelegt, die hiermit durchgeführt werden.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/> Allgemeinverfügungen veröffentlicht.

Ein Lageplan des zur Teileinziehung vorgesehenen Teilstücks der Straße Am Steintor (zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13) liegt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage, Zimmer 650 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Die Widmung des in der Gemarkung Halle, Flur 6 der Stadt Halle (Saale) gelegenen Teilstücks der öffentlichen Straße Am Steintor zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13 wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls auf die Benutzung durch den Fußgänger- und Radfahrverkehr und einen beschränkten Fahrverkehr, insbesondere Straßenbahnverkehr und Andienungsverkehr beschränkt.

Die teilweise einzuziehenden Verkehrsflächen befinden sich im Bereich zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13.
Sie umfassen Teilstücke der Flurstücke 102/3, 103/1 und 104/3.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Teileinziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Allgemeinverfügungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Teileinziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Teileinziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Teileinziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Verkehrsverhältnisse in Richtung der Erhöhung der Verkehrssicherheit verbessert werden. Von der Umsetzung des Vorhabens werden insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Schulkinder, ältere Verkehrsteilnehmer, mobilitätseingeschränkte Verkehrsteilnehmer, allgemein Fußgänger und Radfahrer) besonders profitieren.

Anlage:
Lageplan